

G E S E T Z B L A T T

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 |

Berlin, den 31. Dezember 1951

| Nr.154

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 51	Anordnung zur Ausarbeitung der Wunschanbaupläne für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953	1181
15. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwaltungsver-einfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe ..	1182
15. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Volkseigene örtliche Wirtschaft	1183
15. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Deutsche Handelszentralen	1183
18. 12. 51	Erste Durchführungsbestimmung zu § 28 des Gesetzes der Arbeit — Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozeß	1135
21. 12. 51	Anweisung über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen	1187

Anordnung zur Ausarbeitung der Wunschanbaupläne für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953.

Vom 22. Dezember 1951

Eine entscheidende Voraussetzung zur Verwirklichung und Übererfüllung der Aufgaben und Ziele des Fünfjahresplanes in der Landwirtschaft ist ein guter Anbauplan für jeden einzelnen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieb.

Ein guter Anbauplan setzt voraus, daß jeder Bauer und Gärtner die in seinem Betrieb liegenden Möglichkeiten zur höchsten Entfaltung der Produktion sorgfältig überprüft und in einem von ihm selbst auszuarbeitenden Wunschanbauplan festlegt.

Der Wunschanbauplan ist das Produktionsangebot der Bauern und Gärtner an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Dieses Produktionsangebot bildet die Grundlage für die Planung der pflanzlichen Produktion. Der Wunschanbauplan ist zugleich ein wichtiges Mittel für eine gute und rentable Betriebsführung.

Alle mit der Bearbeitung beauftragten Verwaltungsorgane sind verpflichtet, die Anbauplanung — unter Wahrung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse — auf der Grundlage der Wunschanbaupläne durchzuführen.

Um eine verbesserte Durchführung der Anbauplanung zur Ernte 1953 zu erreichen, wird unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Aufstellung und Abgabe eines Wunschanbauplanes sind alle Besitzer oder Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe über 1 ha Nutzfläche sowie alle gärtnerischen Betriebe über 0,5 ha Nutzfläche verpflichtet.

(2) Der Wunschanbauplan hat die gesamte zu bestellende Fläche des einzelnen Betriebes zu umfassen.

(3) Die volkseigenen landwirtschaftlichen Betriebe werden von dieser Anordnung nicht betroffen. Die in den VVG zusammengefaßten Betriebe haben Planvorschläge an ihre zuständigen Vereinigungen einzureichen. Die übrigen volkseigenen landwirtschaftlichen Betriebe reichen ihren Planvorschlag an den zuständigen Kreisrat, Abteilung Landwirtschaft, ein.

§ 2

(1) Die Aufstellung der Wunschanbaupläne durch die Besitzer oder Bewirtschafter erfolgt auf einem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen Vordruck in der Zeit vom 13. Januar bis 28. Januar 1952.

(2) Der Wunschanbauplan ist spätestens am 28. Januar 1952 an die Bürgermeister der Gemeinden abzugeben.

(3) Die Ausfüllung der Vordrucke erfolgt in zwei Ausfertigungen. Eine Ausfertigung erhält der Bürgermeister der Gemeinde, die zweite Ausfertigung bleibt beim ausfüllenden Bauer oder Gärtner.

(4) Die dem Bürgermeister eingereichte Ausfertigung des Wunschanbauplanes ist nach Bestätigung